



Leistungen und Regelungen Alters- und Pflegeheim Schenkenbergertal AG

nachfolgend APH-Schenkenbergertal AG genannt

1 Allgemeines

APH-Schenkenbergertal AG achtet darauf, die Privatsphäre des Bewohners zu respektieren und zu wahren.

Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Betreuung, welche im Interesse des Bewohners bzw. dessen Vertreters liegt, sind die Mitarbeitenden der APH-Schenkenbergertal AG befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil des Bewohners mit vorheriger Ankündigung zu betreten. Droht eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des betroffenen Bewohners oder eines Dritten, sind die Mitarbeitenden befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil auch ohne vorherige Ankündigung zu betreten.

Der Bewohner hat das Recht, sein Zimmer bzw. seinen Zimmeranteil mit eigenem Mobiliar und eigenen Gegenständen einzurichten, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden der APH-Schenkenbergertal AG nicht eingeschränkt werden, und es die Zimmergrösse zulässt.

2 Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Der Bewohner teilt der APH-Schenkenbergertal AG mit, ob er einen Vorsorgeauftrag und/oder eine Patientenverfügung errichtet hat. Wünscht der Bewohner, dass die APH-Schenkenbergertal AG seinen in diesen Dokumenten festgehaltenen persönlichen Willen umgehend umsetzen kann, so übergibt er der APH-Schenkenbergertal AG eine Kopie des Vorsorgeauftrags und/oder der Patientenverfügung.

3 Pflegeleistungen

Die Pflegeleistungen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) und teilen sich gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV auf in

- Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination
- Massnahmen der Untersuchung und Behandlung
- Massnahmen der Grundpflege.

4 Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

Die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Hierzu gehören zum Beispiel Leistungen wie Begleitung (Spaziergänge; Einkäufe usw.), Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw.

Ein Pflegeheim stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung (z.B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache). Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Die Personalkosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an.



5 Pensionsleistungen

Zu den Pensionsleistungen gehören die Leistungen für die Unterkunft und Verpflegung wie beispielsweise:

- Wohnen: Zurverfügungstellung eines möblierten Zimmers bzw. eines möblierten Zimmeranteils (grundsätzlich Bett, Nachttisch), Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen.
- Verpflegung: Vollpension inkl. ärztlich verordnete Sonder- oder Diätkost, Früchte, Tee, Kaffee (zu den Hauptmahlzeiten) und Mineralwasser, ausgenommen Bezüge im café rest. la vida.
- Wäsche: Zurverfügungstellung und Reinigung von Bett- und Toilettenwäsche, Waschen der persönlichen Wäsche.
- Übrige Leistungen wie Unterhalt und Reinigung des Zimmers sowie der Gemeinschaftseinrichtungen, Energieversorgung, Kehrriichtabfuhr etc.
- Pflanzenpflege
- Notrufanlage
- Privat-Haftpflichtversicherung für Bewohner bis 5 Mio / Selbstbehalt CHF 200.00 pro Ereignis
- Mobiliarversicherung gegen Wasser und Feuer bis CHF 10'000.00 pro Zimmer und Bewohner (Selbstbehalt bis CHF 2000.- CHF 200.-, ab CHF 2000.- CHF 0.00.-).
- Schmuck ist bis CHF 3'000.00 versichert. Im Schadenfall muss er jedoch mit Kaufbeleg, wenn möglich mit Foto, belegt werden. Schmuck, welcher die Summe von CHF 3'000.00 übersteigt, muss privat versichert werden.

6 Medizinische Nebenleistungen und freie Arztwahl

Zu den medizinischen Nebenleistungen gehören die ärztlichen Leistungen, krankenkassenpflichtige Therapien (z.B. Physio- und Ergotherapie), Medikamente, Mittel und Gegenstände sowie medizinische Analysen.

Die ärztliche Betreuung in der APH-Schenkenbergertal AG erfolgt durch eine/n von dem Bewohner gewählte/n Ärztin/Arzt. Die freie Arztwahl ist gewährleistet, soweit nicht wichtige Gründe wie beispielsweise die grosse Distanz zwischen Arzt/Ärztin und der APH-Schenkenbergertal AG oder die Abdeckung von Notfallsituationen dagegen sprechen.

7 Erwachsenenenschutzrecht

Die APH-Schenkenbergertal AG verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und die zusätzlichen Massnahmen bezwecken, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der APH-Schenkenbergertal AG zu vermeiden oder zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner und/oder einer Vertretungsperson erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wird, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um den Bewohner kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.

Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.



Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen. Ein Einsichtsrecht steht auch den Personen zu, welche die APH-Schenkenbergertal AG beaufsichtigen.

Der betroffene Bewohner oder eine ihm nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

Die APH-Schenkenbergertal AG schützt die Persönlichkeit des urteilsunfähigen Bewohners und fördert so weit wie möglich Kontakte ausserhalb der APH-Schenkenbergertal AG. Kümmert sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um den betroffenen Bewohner, so benachrichtigt die APH-Schenkenbergertal AG die Erwachsenenschutzbehörde.

8 Sterbehilfe

Aktivitäten von Sterbehilfe-Organisationen wie zum Beispiel Exit sind in den Räumlichkeiten der APH-Schenkenbergertal AG zulässig. Insbesondere steht es dem Bewohner zu, Gespräche mit Vertretern einer Sterbehilfe-Organisation zu führen. Ebenfalls erlaubt ist die Durchführung der Suizidbeihilfe (auch begleiteter Suizid genannt). Das Personal beteiligt sich nicht an der Durchführung des begleiteten Suizids.

Eine mögliche Aktivität von Sterbehilfe-Organisationen in der APH-Schenkenbergertal AG muss gemeinsam mit dem Geschäftsleiter geplant werden.

Der Heimverband CURAVIVA Schweiz unterstützt die Empfehlung der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK-CNE) "Beihilfe zum Suizid Nr. 9 2005 IV. Empfehlungen zur Suizidbeihilfe, Kapitel 8 – Spitäler und Heime, A Institutionen der Langzeitpflege: Wenn ein Bewohner den assistierten Suizid wünscht, und er über keinen anderen Lebensort verfügt als die APH-Schenkenbergertal AG, sollte er nach Möglichkeit den Akt auch an diesem Ort durchführen können."

9 Beanstandungen und Beschwerden des Bewohners

Beanstandungen und Beschwerden sind in erster Linie an den Geschäftsleiter zu richten. Vorbehalten bleibt Ziffer 7, wonach die Erwachsenenschutzbehörde jederzeit schriftlich gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit angerufen werden kann.

Entscheide der Geschäftsleitung können beim Verwaltungsrat der APH-Schenkenbergertal AG, Daniel Senn, Präsident, angefochten werden.

Allfällige Beschwerden können zudem der Ombudsstelle des Kantons Aargau für Heim-, Spitex- und Altersfragen unterbreitet werden. Die Ombudsstelle wird von der Patientenstelle Aargau Solothurn, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein, geführt.

Ombudsstelle für Heim-, Spitex und Altersfragen

Postfach 3534

5001 Aarau

062 823 11 66

www.ombudsstelle-ag.ch / info@ombudsstelle-ag.ch

10 Haftungsausschluss

Generell haftet die APH-Schenkenbergertal AG nicht für Diebstähle von Wertgegenständen des Bewohners, sofern diese nicht der Verwaltung zur Verwahrung an einem sicheren Ort übergeben worden sind.